

Eine Zusatzstimme führt:

wer am Tage der Wahl das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Eine weitere Zusatzstimme führt:

wer eine technische oder wissenschaftliche Vorbildung besitzt, die durch Ablegung der Abschlussprüfung an einer staatlich anerkannten Fachschule dargetan ist,

oder

die zur Führung des Meistertitels, soweit ein Meister nicht nach A, b, β bereits eine zweite Stimme führt, oder zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt.

Mehr als fünf Stimmen stehen keinem Wähler zu.

§ 6.

„Einkommen“ im Sinne der §§ 3 und 5 ist das Jahreseinkommen, mit welchem der Wähler auf das letzte Steuerjahr vor der Aufstellung der Wählerliste im Fürstentume zur Staatseinkommensteuer veranlagt worden ist.

Das Stimmrecht der Mitigentümer bestimmt sich für jeden selbständig nach der Größe seines Anteils. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben jeder das Stimmrecht unabhängig von einander.

§ 7.

Kein Wähler darf das Stimmrecht an mehr als an einem Orte ausüben.

§ 8.

Als Abgeordneter ist wählbar jeder Staatsangehörige männlichen Geschlechts, der am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, seit mindestens zwei Jahren die russische Staatsangehörigkeit besitzt, ebensolange im Fürstentume seinen Wohnsitz hat und nicht nach § 4 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§ 9.

Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete in den Landtag eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt, so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngeren vor. Die Wahl eines Abgeordneten, dessen Vater, Sohn oder Bruder bereits Abgeordneter ist und es für die laufende Landtagsperiode bleibt, ist unwirksam.